

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Rotweinclub Mainz" und hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Wesen, Zweck und Ziele

Der Rotweinclub Mainz ist eine Vereinigung von Persönlichkeiten, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Weinkultur zu pflegen und zu fördern.

Der Austausch philosophischen, historischen und tagespolitischen Gedankengutes soll dabei im Vordergrund stehen und insbesondere durch Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen ergänzt werden.

Die Realisierung dieser Ziele sieht der Rotweinclub Mainz auch in der Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu allen im Bereich der Weinkultur Tätigen im In- und Ausland.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Aufgenommen werden können nur Personen, die von 2 Mitgliedern (Bürgen) vorgeschlagen werden und deren Aufnahmeantrag der Vorstand zustimmt. Als Bürgen kommen nur die Gründungsmitglieder in Betracht oder Mitglieder, die dem Rotweinclub Mainz seit mindestens 6 Monaten angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere vereinschädigendes Verhalten, grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung sowie Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern muß der Vorstand über den Ausschluß entscheiden.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt 120,00 € und ist einmalig innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufnahme zu leisten. Der Jahresbeitrag beträgt ebenfalls 120,00 € und wird erstmalig mit der Aufnahme erhoben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Rotweinclubs Mainz ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Rotweinclubs sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat bzw. diejenige Kandidatin gewählt, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Sekretär
- dem Clubmeister

Der geschäftsführende Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder des Rotweinclubs für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter wählen, insbesondere einen Auslandsbeauftragten, einen Kellermeister oder einen Mitgliedsbeauftragten. Die besonderen Vertreter gehören dem erweiterten Vorstand an und sind berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.

(2) Der Gründungsvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, danach wird der Vorstand jährlich gewählt.

(3) Der Rotweinclub Mainz wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein vertreten, oder durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam. Bei Bank- bzw. Finanzgeschäften sind der Präsident und der Schatzmeister jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht ist beschränkt auf die Höhe des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. Stimmberechtigt im Rahmen von Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

(a) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Mitgliederinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Der Präsident ist für die Außenrepräsentation des Rotweinclubs Mainz verantwortlich.

(b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn bei der Führung der laufenden Geschäfte.

(c) Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte. Er ist verantwortlich für die Buchführung und hat jedes Geschäftsjahr einen Kassen- und Finanzbericht zu erstellen, der in der jeweils

folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern ist. Gleichzeitig soll der Schatzmeister für das jeweils nächste Geschäftsjahr einen Finanzplan vorlegen.

(d) Der Sekretär ist verantwortlich für den Schriftverkehr. Er führt in den Sitzungen und Veranstaltungen Protokoll. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Führung der Mitgliederkartei und die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Kassenprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Sie prüfen die Geschäftsbücher des Rotweinclubs Mainz, insbesondere die Kassenführung und die Belege. Der Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters ist ein Bericht der Rechnungsprüfer beizufügen.

§ 10 Verwaltung

Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, für deren Aufstellung und Durchführung der Vorstand zuständig ist.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Rotweinclubs Mainz kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.

(2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(3) Kommt ein Auflösungsbeschluß gemäß vorstehender Ziff. (2) nicht zustande, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist und die die Auflösung mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(4) Im Falle der Auflösung des Rotweinclubs Mainz fällt dessen Vermögen an das Deutsche Weinbaumuseum in Oppenheim.

§ 12

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.06.2007 im Hotel Atrium beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.